



Bundesministerium für Finanzen
zH Dr Martin Atzmüller
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMF- 010000/0041- IV/1/2019	SR-GSt/Mü/We	Vanessa Mühlböck	DW 12353	DW 412353	19.07.2019

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Informationen durch Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

§ 4d Abs 4 Z 4 letzter Absatz EStG 1988 bestimmt, dass Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen jährlich Informationen bezüglich der Anzahl der gehaltenen und verwalteten Aktien, der begünstigten ArbeitnehmerInnen und deren Angehörige sowie der unentgeltlich oder verbilligt weitergegebenen Aktien an den Bundesminister für Finanzen übermitteln müssen. Mit einer Verordnung können die Art der Übermittlung und die Spezifikation der zu übermittelnden Informationen näher bestimmt werden.

Mit der gegenständlichen Verordnung wird dieser gesetzlichen Bestimmung Rechnung getragen. Es wird der Inhalt der zu übermittelnden Informationen bestimmt, und dass die Übermittlung ausschließlich elektronisch gemeinsam mit der Abgabenerklärung der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zu erfolgen hat.

Der Inhalt der Verordnung entspricht dem Gesetz. Die BAK erhebt keinen Einwand.

